

Presseinfo

Zu wenig Schlaf kein Kündigungsgrund

Pünktlich zu Beginn der Sommerurlaubszeit hat das Amtsgericht München ein für viele Pauschalreisende relevantes Urteil gesprochen. Danach haben Urlauber kein Rücktrittsrecht vom Reisevertrag, wenn der Hinflug in die Urlaubsdestination so spät erfolgt, dass dadurch die übliche Nachtruhe in einem Bett nicht eingehalten werden kann. Konkret ging es in dem Urteilsfall um ein Ehepaar, das für rund 2.500 Euro eine Türkeireise gebucht hatte. Neben Hin- und Rückflug beinhaltete das Leistungspaket eine 3-tägige Busreise vor und nach einer 10-tägigen Kreuzfahrt im östlichen Mittelmeer, dem Highlight der Reise.

Als dem Ehemann später die Flugscheine ausgehändigt wurden, sah er rot: Der Hinflug von Deutschland aus sollte um 22:25 Uhr starten, die Ankunft in der Türkei war um 2:25 Uhr am nächsten Morgen geplant. Alles Reklamieren nutzte nichts: Das Reisebüro lehnte eine Flugumbuchung ab. Daraufhin verlangte der Mann die geleistete Anzahlung über 256 Euro zurück und beanspruchte weitere 2.568 Euro Schadensersatz für nutzlos aufgewandte Urlaubszeit. Weil das Reisebüro jegliches Entgegenkommen ablehnte, zog er vor Gericht.

Dort musste er allerdings eine weitere Enttäuschung verkraften. Der Grund: „Das Amtsgericht München hält es im Rahmen einer Pauschalreise für zumutbar, dass die Anreise zu unkomfortablen Zeiten stattfindet und eine nur unzureichende Nachtruhe möglich ist“, erläutert Rechtsanwältin / Fachanwältin für Arbeitsrecht Petra Heinicke, Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München. Die Urlauber hatten sich dagegen auf ihre schlechte körperliche Konstitution berufen und hielten es für unzumutbar, erst gegen 6 Uhr in der Früh im Hotel anzukommen, um eine Stunde später schon wieder eine Busfahrt anzutreten. Das Gericht meinte dagegen, dass es nicht auf die individuelle Konstitution der Kläger, sondern auf einen objektiven Maßstab ankomme, was zumutbar ist und was nicht. Insoweit sei aber davon auszugehen, dass das Ehepaar sowohl während des mehrstündigen Flugs als auch beim anschließenden Bustransfer hätte schlafen können. Die eventuell unzureichende Nachtruhe am Anreisetag sei im Übrigen nicht so erheblich, als dass dadurch die gesamte Reise in Frage gestellt werden könne.

Nr. 05 vom 05.07.2011

Quelle: Urteil des Amtsgerichts München vom 30.12.10, mitgeteilt durch Pressemitteilung vom 6.6.2011, Az.: 173 C 23180/10

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München ist mit nahezu 19.800 Mitgliedern die größte Rechtsanwaltskammer in Deutschland und eine der größten in Europa. Das Gebiet der Rechtsanwaltskammer München umfasst den Bezirk des Oberlandesgerichts München, das entspricht in etwa der südlichen Hälfte Bayerns. Die Rechtsanwaltskammer ist ein Selbstverwaltungsorgan und übt die Berufsaufsicht über ihre Mitglieder aus. Insgesamt sind gegenwärtig ca. 40 Mitarbeiter in der Kammer hauptberuflich tätig. Der Geschäftsstelle stehen drei Geschäftsführer und Rechtsanwalt Stephan Kopp als Hauptgeschäftsführer vor.

Pressekontakt: Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp, Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München, Telefon: 0 89/53 29 44-11; Fax: 0 89/53 29 44-28
www.rak-muenchen.de; E-Mail: info@rak-muenchen.de.

Bei Veröffentlichung bitten wir um Übersendung eines Belegexemplars!